



Dokumentation der Schädlingskontrolle

- Jeder Lebensmittelbetrieb muss seine Räumlichkeiten und gegebenenfalls auch das Außengelände in Hinblick auf Schädlingsbefall (Nager, Insekten und/oder Vögel) kontrollieren. Diese Kontrolle kann er selbst durchführen oder eine Schädlingsbekämpfungsfirma dafür einsetzen. Das Monitoring erfolgt durch fachgerechte Aufstellung von geeigneten Ködern beziehungsweise Fallen, einer entsprechenden Dokumentation in einem Lageplan sowie der regelmäßigen (wöchentlich) dokumentierten Kontrolle.
- Kleine Betriebe müssen die regelmäßige Kontrolle auf Schädlinge nicht dokumentieren. Nur bei festgestelltem Befall **muss** eine Aufzeichnung erfolgen. Dieses Vorgehen sollte in einer Arbeitsanweisung festgelegt werden, welche in Anlehnung an das folgende Muster erfolgen kann
- Wird Schädlingsbefall (Kotreste, lebende Schädlinge, sonstige Spuren) festgestellt, so müssen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden. Diese dürfen im Fall von Nagern und im Fall des Einsatzes von giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen nur von einer Schädlingsbekämpfungsfirma mit entsprechender Sachkunde vorgenommen werden (Sachkunde nach § 4 (1a) des Tierschutzgesetzes und Nummer 1.1 b der „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 523 – Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen“).

Hinweis

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, hat stets die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen zum Ziel. Dennoch können Fehler und Unklarheiten nicht ausgeschlossen werden.

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln übernimmt daher weder Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen.

Für Schäden, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen oder Daten dieses Merkblattes oder durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen oder Daten des Merkblattes verursacht werden, haftet das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln nicht, sofern ihr nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln behält sich ausdrücklich vor, Teile des Merkblattes oder das gesamte Merkblatt ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder endgültig einzustellen.